

■ Rentenberater Sascha Schilbach



Neue Rechtsauffassung zur Glaubhaftmachung von Jahresendprämien für Angehörige von Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR - Update 20.10.2016

Nach der bisherigen Verwaltungspraxis des Zusatzversorgungsträgers sowie der Rechtsprechung der Landessozialgerichte war eine Berücksichtigung von Prämienzahlungen von einem konkreten Nachweis über den Zufluss der Zahlung in einer bestimmten Höhe abhängig. Aus aktuellen Entscheidungen des Sächsischen Landessozialgerichts ergibt sich nunmehr ein grundlegender Wandel der bisherigen Rechtsprechung. Danach soll bei fehlenden Nachweisen über Jahresendprämien eine Glaubhaftmachung anhand von Zeugenaussagen ausreichend sein. Die Zeugen, die vorzugsweise dem gleichen Arbeitskollektiv und/oder der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung angehört haben sollten, müssten hierzu u.a. bestätigen, dass

1. im Betrieb Jahresendprämien geleistet worden sind und
2. keine persönlichen oder betrieblichen Gründe für eine Kürzung der Prämienzahlungen vorgelegen haben.

Es sei dann als Schätzung pauschal 1/12 des Vorjahresverdienstes als Jahresendprämie heranzuziehen.

Das Sächsische Landessozialgericht weist im Leitsatz der Entscheidung konkret darauf hin, dass die Sachlage jeweils im Einzelfall zu prüfen ist. Der Zusatzversorgungsträger folgt jedoch der Rechtsprechung über den Einzelfall hinaus nicht. Zwischenzeitlich sind zur Klärung der Zulässigkeit der Schätzmethode mehrere Revisionsverfahren beim Bundessozialgericht abhängig. Angehörigen von Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR, die Prämienzahlungen erhalten haben, denen eine Anerkennung jedoch bislang wegen fehlender Nachweise verwehrt worden ist, wird empfohlen, einen entsprechenden Anspruch beim Zusatzversorgungsträger geltend zu machen. Es sollte dann beantragt werden, die Entscheidung bis zur Klärung durch das Bundessozialgericht zurückzustellen.

Im Allgemeinen dürfte sich eine Antragstellung dann erübrigen, wenn bereits bisher für die Beschäftigungszeiten im Zusatzversorgungssystem die Arbeitsverdienste auf die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze begrenzt worden sind. Auch ist regelmäßig vorab zu prüfen, ob die Grundvoraussetzungen zur Einbeziehung in ein Zusatzversorgungssystem auch nach heutiger Rechtsauffassung noch erfüllt sind, da ansonsten das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Rentenhöhe besteht. Dies gilt insbesondere für Angehörige der technischen Intelligenz, da sich hier die Rechtsprechung in den letzten Jahren teilweise zum Nachteil der Betroffenen entwickelt hat.

Sofern Sie an weiteren einzelfallbezogenen Informationen interessiert sind, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit dem Büro der Rentenberatung Schilbach. Gern stehe ich Ihnen zur Interessenvertretung gegenüber dem Zusatzversorgungsträger sowohl in neuen als auch bereits laufenden Verfahren zur Verfügung.

Rentenberatung Sascha Schilbach | Jacobstr. 2 | 04105 Leipzig

Tel.: 0341 2159785

E-Mail: kontakt@rentenberatung-schilbach.de

www.rentenberatung-schilbach.de